

## **2. Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2013 (§ 47 GemHVO Doppik)**

### **2.1 Vorbemerkung**

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat auf der Grundlage des "Neuen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen in Sachsen-Anhalt" (NKHR) den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2013 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt. Nach § 47 GemHVO Doppik hat der Anhang über die

- angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- Begründung im Einzelfall, wenn eine andere als die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer.

### **2.2 Gliederungsgrundsätze**

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend dem in § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO Doppik in der Fassung vom 22. Dezember 2010 festgelegten Gliederungsschema.

### **2.3 Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Schlussbilanz der LH MD im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 schließt sich nahtlos an die Schlussbilanz vom 31.12.2012 an.

Die in der Eröffnungsbilanz und der Schlussbilanz des Vorjahres angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden nicht geändert. Somit fanden auch im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der GemHVO Doppik und der BewertRL LSA unverändert Anwendung. Soweit das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHR) keine

eigenständigen Rechtsvorschriften beinhaltet, wurden gem. BewertRL LSA die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zu Grunde gelegt.

Entsprechend des Grundsatzes der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wertmäßig dargestellt.

Die in der LH MD vorhandenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden im Rahmen des Haushaltsjahres 2013 gem. § 104 a Abs. 2 Nr. 1 GO LSA grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und um die planmäßigen linearen Abschreibungen sowie etwaige außerplanmäßige Abschreibungen vermindert.

Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten mit einbezogen. Anschaffungspreisminderungen (z. B. Skonti u. dgl.) wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Für Zu- und Abgänge während des Haushaltsjahres 2013 wurde die Abschreibung zeitanteilig berechnet. Bewegliche Vermögensgegenstände wurden ab einem Wert von 150,00 EUR netto in das Anlagevermögen aufgenommen.

Gemäß § 40 Abs. 3 GemHVO Doppik werden in der LH MD bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 150,00 EUR netto beträgt, im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR netto betragen, werden in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Dieser wird gem. § 40 Abs. 3 GemHVO Doppik unabhängig von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer dieses Vermögensgegenstandes über fünf Jahre beginnend im Haushaltsjahr der Bildung gleichbleibend abgeschrieben. Auch wenn der Vermögensgegenstand aus dem Vermögen der LH MD ausscheidet, wird der gebildete Sammelposten nicht vermindert.

Darüber hinaus sind alle Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, planmäßig linear abgeschrieben worden.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde die vom Land Sachsen-Anhalt herausgegebene Abschreibungstabelle für Kommunen gem. BewertRL LSA zu Grunde gelegt. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens wurde unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der Nutzungsdauer vorgenommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen bzw. aufwandswirksame außerplanmäßige Anlagenabgänge sind im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von insgesamt 5.347.818,16 EUR vorgenommen worden. Diese resultieren aus den folgenden Sachverhalten:

- Ausbuchung von nicht aktivierungsfähigen Kosten, die aufgrund der fehlerhaften Haushaltsplananmeldung der Fachbereiche/Ämter im Haushaltsplan 2013 dem Investitionshaushalt zugeordnet wurden und somit zunächst investiv verbucht wurden, die dann allerdings im Zuge der Vorbereitung der Endaktivierung/Inbetriebnahme der Anlagen im Bau durch den Fachbereich Finanzservice aufgrund fehlender Aktivierungsfähigkeit außerplanmäßig ausgebucht werden mussten,
- Korrekturen der bereits für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 gebuchten Abschreibungen aufgrund etwaiger rückwirkender Buchwertkorrekturen zur Eröffnungsbilanz,
- Reduzierung der Restbuchwerte diverser Anlagegüter aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gem. § 40 Abs. 4 GemHVO Doppik als Folge der

eingetretenen Hochwasserschäden bzw. etwaiger unterlassener Instandhaltungen, für die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO Doppik keine Instandhaltungsrückstellungen mehr gebildet werden konnten sowie

- Ausbuchung der Restbuchwerte einzelner Anlagegüter aus dem Bestand der Anlagenbuchhaltung als Folge von Anlagenabgängen durch Verschrottung aufgrund von Unfall-, Brand- oder Vandalismusschäden sowie durch Abrissmaßnahmen für Gebäude bzw. Straßen.

Sachanlagevermögen, dass der LH MD im Rahmen von Schenkungen kostenlos übertragen worden ist, wurde mit seinem Zeitwert in das Anlagevermögen aufgenommen. Wertausgleichende Sonderposten bzw. Sonderrücklagen in gleicher Höhe wurden gebildet.

Anlagenabgänge wurden mit den jeweiligen Restbuchwerten berücksichtigt und sich ergebene Differenzen als außerordentlicher Ertrag (Buchgewinn) bzw. außerordentlicher Aufwand (Buchverlust) in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz gem. BewertRL LSA kam in der LH MD das Prinzip der Einzelbewertung zum Ansatz.

Bei der Ermittlung der Wertansätze von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind die Vorschriften des § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik von der LH MD umfassend angewendet worden. Dementsprechend sind in der Bilanz nur Vermögensgegenstände aufgenommen worden, bei denen die LH MD das wirtschaftliche Eigentum an diesen Vermögensgegenständen inne hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde stets dann angenommen, wenn der LH MD an dem Gegenstand dauerhaft Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und sie die tatsächliche Verfügungsgewalt (Sachherrschaft) über diesen Vermögensgegenstand ausüben kann.

Die in der LH MD vorhandenen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens wurden im Rahmen des Haushaltsjahres 2013 gem. § 104 a Abs. 2 Nr. 1 GO LSA grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und um etwaige außerplanmäßige Abschreibungen (Wertberichtigungen, Schwund, usw.) vermindert.

Für die Bewertung der Forderungen wird gem. 5.14 BewertRL der Nennwert angesetzt. Zweifelhafte Forderungen werden gem. § 40 Abs. 5 GemHVO Doppik im Rahmen von Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen auf den Marktwert bzw. auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Bei Wiederaufleben einer Forderung wird auf den sich neu ergebenden Marktwert bzw. niedrigeren beizulegenden Wert ertragswirksam aufgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen unterliegt unterjährig der Einzelfallbetrachtung und wird je nach Forderungsart durch Erlass, befristete oder unbefristete Niederschlagung einzelwertberichtigt.

Ein Wiederaufleben (von wertberichtigten Forderungen) erfolgt grundsätzlich nach erfolgtem Zahlungseingang in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem alten Marktwert bzw. niedrigeren beizulegenden Wert und dem nach Zahlungseingang neuen Marktwert bzw. niedrigeren beizulegenden Wert.

Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt eine allgemeine Risikobetrachtung über alle Forderungen. Mit der Eröffnungsbilanz wurden die jeweiligen nicht einzelwertberichtigten Forderungsarten nach Fälligkeiten differenziert und pauschal je Fälligkeit mit einer angemessenen Ausfallwahrscheinlichkeit abgeschrieben.

Ausfallwahrscheinlichkeit in %	Portfolio 2011 mit Fälligkeiten in	Portfolio 2012 mit Fälligkeiten in	Portfolio 2013 mit Fälligkeiten in
80	2200+	2200+	2200+
95	1993 - 2006	1993 - 2007	1993 - 2008
80	2007 - 2008	2008 - 2009	2009 - 2010
60	2009 - 2010	2010 - 2011	2011 - 2012
40	2011	2012	2013
5	Einwandfrei (2012 - 2199)	Einwandfrei (2013 - 2199)	Einwandfrei (2014 - 2199)

Das Portfolio wird entsprechend über die folgenden Jahre progressiert. Die Pauschalwertberichtigung erfolgt analog der festgelegten Systematik auf den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand um dem § 104 a Abs. 2 Nr. 1 GO LSA i.V.m. dem § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO Doppik (Niederstwertprinzip) zu entsprechen.

## 2.4 Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind

Die Bürgschaften sind als Anlage 16 dem Jahresabschlussbericht hinzugefügt. Die Gesamtsumme beläuft sich auf 67.840 Tsd. EUR. Eine Bürgschaft ist ein einseitig verpflichtender Vertrag durch den sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (dem so genannten Hauptschuldner) verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen. Der Gläubiger will sich durch die Bürgschaft für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners absichern. Die zivilrechtlichen Regelungen über die Bürgschaft sind in Deutschland in den §§ 765 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) enthalten.

Zu den Bürgschaftsarten gehören u.a. die „Ausfallbürgschaften“, welche ausschließlich bisher von der LH MD gem. § 101 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu Gunsten ihrer städtischen Eigengesellschaften übernommen wurden.

Bei einer „Ausfallbürgschaft“ haftet der Bürge subsidiär. Der Gläubiger muss zunächst einen vollstreckbaren Titel gegen den Hauptschuldner erwirken und anschließend in dessen Vermögen vollstrecken lassen. Erst dann kann aus dem Vermögen des Bürgen vollstreckt werden. Dieses als Einrede der Vorausklage bezeichnete Recht des Bürgen zur Leistungsverweigerung, bevor nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat, ergibt sich aus § 771 BGB. Bei einer „selbstschuldnerischen Bürgschaft“ haftet der Bürge ohne die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB. Damit kann der Gläubiger sich ohne weiteres an den Bürgen wenden, ohne dass er zuvor die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner versucht haben muss (§ 773 BGB).

Man unterscheidet zwischen der „normalen Ausfallbürgschaft“ und der „modifizierten Ausfallbürgschaft“. Der Zusatz der Modifizierung enthält Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Bürgen, wann der Ausfall als eingetreten gelten soll.

Alle Bürgschaften der LH MD in den Jahren 1991 bis 2013 wurden als Sicherheitsleistungen für Kredite der städtischen Gesellschaften im Investitionsbereich übernommen, die in den jeweiligen Wirtschaftsplänen (stets von den Aufsichtsräten beschlossen) mit den entsprechenden Zins- und Tilgungsleistungen enthalten waren. Die Genehmigungen der Kommunalaufsicht für alle in der Bürgschaftsübersicht aufgeführten Sicherheitsleistungen liegen vor. Ein überhöhtes bzw. unbekanntes Risiko für die LH MD besteht nicht.

## **2.5 Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können**

Es sind derzeit keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen der LH MD für die Folgejahre ergeben könnten.

## **2.6 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Diese Verbindlichkeiten setzen sich aus der Übernahmeverpflichtung der LH MD für die Zins- und Tilgungslast der Entwicklungsmaßnahme Rothensee (Zone I) in Höhe von 46.914.020,00 EUR und der Forderungsvereinbarung mit der Stadion MD GmbH in Höhe von 13.950.453,41 EUR zum Jahresende 2013 zusammen. Getilgt wurden 2013 für Zone I 1.001.140,00 EUR und bezüglich der Forderungsvereinbarung mit der Stadion MD GmbH wurden 345.034,31 EUR gezahlt.

## **2.7 Durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres 2013 Beschäftigten betrug:

Beamte:	517
Angestellte:	1.995
Anwärter:	18
Auszubildende:	90
Anschlusstätigkeit:	26

**Gesamt: 2.646 Mitarbeiter**